

**35K45 19**  
**Terminsbestimmung**



# Amtsgericht Syke

## Beschluss

### Terminsbestimmung

35 K 45/19

19.03.2021

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

<b>Dienstag, 06.07.2021</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>im Veranstaltungsraum des Dorfgemeinschaftshauses in Syke-Heiligenfelde, Clueser Straße 40, 28857 Syke</b>
---------------------------------	------------------	---

versteigert werden das in der Ortschaft Brinkum der Gemeinde 28816 Stuhr gelegene und im Grundbuch von Brinkum Blatt 3236 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m<sup>2</sup></u>
2	<b>Brinkum</b>	5	390/67	Gebäude- und Freifläche, <b>Moselstraße 12</b>	1.248

(Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Nebengebäuden - Garage mit Anbau / ehemaliger Stall und Balkon sowie Holzschuppen / Wohnwagenremise; Baujahr unbekannt / etwa 1950 oder früher, Umbauten bzw. Erweiterungen um 1961 bis 1963; Wohnfläche etwa 124 m<sup>2</sup>)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 10.12.2019.

Verkehrswert: 250.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Für Zwangsversteigerungstermine gilt das Hygieneschutzkonzept der Justiz**

**(Maskenpflicht, Abstandsregeln, Desinfektion).**

**Personen, die kein Interesse haben, das Versteigerungsobjekt zu erwerben, werden gebeten,  
ihre Teilnahme an dem Termin unter den gegenwärtigen Umständen zu überdenken.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**